

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 51/07 B

L 9 AL 168/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AL 391/04 (SG Münster)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. September 2007 durch den Richter Dr. V o e l z k e als Vorsitzenden, den Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 25. Januar 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Strebe, Kassel, als Prozessbevollmächtigten beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Dem Kläger steht Prozesskostenhilfe nicht zu, denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nicht die nach § 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderliche hinreichende Aussicht auf Erfolg. Einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgezählten Gründe, die zur Zulassung der Revision führen können, wird sich in einer Beschwerdebegründung nicht darlegen oder bezeichnen lassen.
- 2 Der Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht zu. Soweit das Landessozialgericht (LSG) die Entscheidung des Sozialgerichts zur Unzulässigkeit des auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Schreibens der Beklagten aus dem Jahre 2002 gerichteten Begehrens des Klägers bestätigt hat, ist keine sich ernsthaft stellende Rechtsfrage zu erkennen, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich und deren Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) als Revisionsgericht zu erwarten sein könnte (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN). Auch aus dem Vorbringen des Klägers gegenüber dem BSG im Rahmen des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.
- 3 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 4 Schließlich ist auch das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ersichtlich. Nicht zu beanstanden ist, dass das LSG die mündliche Verhandlung in Abwesenheit des Klägers durchgeführt und nach Schließung der mündlichen Verhandlung die Streitsache durch Urteil entschieden hat. Denn unabhängig davon, ob die telefonische Mitteilung des Klägers am Verhandlungstag, er werde sich wegen eines anderen Termins um ca 30 Minuten verspäten, als Antrag auf Terminverlegung aus erheblichen Gründen (vgl § 227 Abs 1 ZPO) zu bewerten ist, scheidet ein Verfahrensfehler des LSG schon deswegen aus, weil das LSG unter Berücksichtigung der telefonischen Mitteilung den Beginn der mündlichen Verhandlung um 30 Minuten verschoben hat. Dass der Kläger danach - als das Urteil bereits verkündet war - eine nochmalige Verspätung telefonisch angekündigt hat, kann an der korrekten Verfahrensweise des LSG nichts ändern.
- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist daher abzulehnen. Damit entfällt auch eine Beiordnung des vom Kläger benannten Rechtsanwalts.



- 6 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften (§ 166 SGG). Sie ist deshalb als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2, § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)